99062002006000, 99062002006000

Wappen der Kommunen - Genehmigung der Verwendung

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/744024/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99062002006000, 99062002006000
Leistungsbezeichnung I	Wappen der Kommunen - Genehmigung der Verwendung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Flaggen, Wappen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Hoheitszeichen (062)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.12.2022
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	Die Genehmigung der Verwendung von Wappen ist für die Gemeinden und Städte in § 7 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und für die Landkreise in § 90 Absatz 2 ThürKO geregelt. https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KomOTH2003rahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KomOTH2003rahmen
Teaser	Wenn Sie das Wappen einer Kommune verwenden möchten, dann müssen Sie sich hierfür vorher die Genehmigung einholen.
Volltext	Das Wappen einer Gemeinde, einer Stadt oder eines Landkreises darf nur mit der Genehmigung der betreffenden Kommune verwendet werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Beantragen Sie die Verwendung des Wappens bei der Verwaltung der Kommune, deren Wappen Sie verwenden möchten. Die Kommune entscheidet über den Antrag und gibt Ihnen die Entscheidung bekannt. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt die Kommune im Rahmen der Gesetze.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Auch ein abgewandeltes oder stilisiertes Wappen, das mit dem Wappen einer Kommune verwechselt werden kann, darf nur mit der Genehmigung der betreffenden Kommune verwendet werden.

Modul	Sachverhalt
	Die Kommunen können die Verwendung einschließlich der Genehmigung von Wappen durch eine Satzung regeln. In der Satzung kann die Verwendung eines Wappens ohne Genehmigung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht sein.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verwendung des kommunalen Wappens Genehmigung • Das Wappen einer Gemeinde, einer Stadt oder eines Landkreises darf nur mit der Genehmigung der betreffenden Kommune verwendet werden. • Zuständig ist die Verwaltung der Kommune, deren Wappen Sie verwenden möchten.
Ansprechpunkt	Zuständig ist die Verwaltung der Kommune, deren Wappen Sie verwenden möchten.
Zuständige Stelle	Zuständig ist die Verwaltung der Kommune, deren Wappen Sie verwenden möchten.
Formulare	
Ursprungsportal	Coat of arms of the municipalities - Authorization of use, Wappen der Kommunen - Genehmigung der Verwendung